

IX. Gesetz

vom 13. März 1908,

betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, haben auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags einige Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902 (Ges. S. 41) abzuändern beschloffen und verordnen demgemäß was folgt:

Art. 1.

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen zu b finden auch auf die im § 2 unter 4 bezeichneten juristischen Personen, welche ihren Sitz außerhalb des Fürstentums haben, sowie auf nicht hiesländische rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts Anwendung, soweit denselben eine vertragmäßige Befreiung von der Einkommensteuer nicht zukommt.

Art. 2.

In den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 27 Biff. 1 heißt es statt „August“ künftig „November“,

in § 28 statt „Juli“ künftig „Oktober“,

in § 34 Biff. 7 und 39 vorletzter Absatz statt „September“ künftig „Dezember“,

in § 42 Biff. 6 statt „Dezember“ künftig „April“,

in § 44 statt „Ende des Monats Dezember“ künftig „25. April“,

in § 45 Abs. 1 statt „15. Januar“ künftig „25. April“,

in § 45 Abs. 4 statt „in den ersten Tagen des Monats Januar des neuen Jahres“ künftig „bis Ende des Monats April“,

in § 50 Biff. 1 letzter Absatz statt „Mai“ künftig „August“.

Art. 3.

Der § 39 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Vom Ministerium können auch für Teile eines Landratsamtsbezirks Bezirkskommissionen gebildet werden.“